

## FAQs – Wie können wir Ihnen helfen?

### Hier finden Sie Antworten des LGRB auf häufig gestellte Fragen zum neuen Geologiedatengesetz (GeolDG)

(Die FAQs sind vorbehaltlich bzgl. der ausführlichen Bestimmungen, Einschränkungen und Regelungen des anzuwendenden GeolDG und werden bei Bedarf aktualisiert)

#### ALLGEMEINE INFORMATIONEN

### 1. Was regelt das Geologiedatengesetz (GeolDG)?

Das Geologiedatengesetz löst seit 30.06.2020 das Lagerstättengesetz ab und regelt umfassend den Umgang mit geologischen Untersuchungen in Deutschland. Insbesondere wird mit dem Gesetz die Pflicht zur Übermittlung und Sicherung geologischer Daten zum Zweck des Erhalts, der dauerhaften Lesbarkeit und Verfügbarkeit für alle bestehenden und künftigen geologischen Aufgaben des Bundes und der Länder verankert. Zudem ist die öffentliche Bereitstellung geologischer Daten wesentlicher Gegenstand des Gesetzes. Mit dem GeolDG wird die geowissenschaftliche Landesaufnahme grundlegend erneuert.

### 2. Welche Rolle hat das LGRB?

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) im Regierungspräsidium Freiburg ist die zentrale geowissenschaftliche und bergbauliche Fachbehörde des Landes und nimmt nach der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums vom 14. Dezember 2011 (GABl. 2012, S. 33) die Aufgaben des Geologischen Dienstes wahr. Durch die Geologiedaten-Zuständigkeitsverordnung (Geol-ZuVO) vom 17.09.2020 wurde das LGRB zur zuständigen Vollzugsbehörde des GeolDG in Baden-Württemberg.

### 3. Welche Aufgaben hat das LGRB?

Das LGRB ist als geologischer Dienst des Landes Baden-Württemberg unter anderem für die staatliche geologische Landesaufnahme verantwortlich und damit sehr stark von den neuen Regelungen im GeolDG betroffen. Aus dem GeolDG ergeben sich für das LGRB umfangreiche neue Aufgaben, weshalb derzeit intensiv an der Umsetzung des GeolDG gearbeitet wird. Unter anderem gehört hierzu die Pflicht, die eingehenden geologischen Daten digital zu sichern und innerhalb der vorgegeben Fristen öffentlich bereitzustellen. Auch die öffentliche Bereitstellung bereits beim LGRB vorhandener geologischer Daten (Altdaten) gehört nach dem GeolDG zu den Aufgaben des LGRB.

### 4. Wie setzt das LGRB das Geologiedatengesetz um?

Der Vollzug des GeolDG ist eine Daueraufgabe. In der mehrjährigen Aufbauphase müssen neue Geschäftsprozesse konzipiert und in neuen IT-Fachanwendungen implementiert werden. Auch die umfangreiche Aufarbeitung der bereits beim LGRB vorhandenen Daten ist notwendig.

Unter anderem arbeiten wir an der Entwicklung einer Web-Anwendung, welche es ermöglicht, geologische Untersuchungen aus Baden-Württemberg anzuzeigen und geologische Daten zu übermitteln. In dem Zuge soll auch die öffentliche Bereitstellung der geologischen Daten sichergestellt werden, indem die Daten transparent und nutzerfreundlich angeboten werden.

Solange noch keine zentrale Plattform für Datenanbieter und Datennutzer zur Verfügung steht, bitten wir Sie, die übermittlungspflichtigen Daten, die aus geologischen Untersuchungen gewonnen werden, an den zentralen Posteingang des LGRB ([abteilung9@rpf.bwl.de](mailto:abteilung9@rpf.bwl.de)) zu senden. Im Falle von Bohrungen nutzen Sie bitte wie bisher das LGRB-Bohranzeigensystem (BANZ).

## ANZEIGE UND ÜBERMITTLUNG VON DATEN AN DAS LGRB

### 5. Welche Daten müssen dem LGRB im Rahmen von geologischen Untersuchungen angezeigt und übermittelt werden?

Der Begriff der „geologischen Untersuchung“ ist im GeolDG sehr weit gefasst. Hiernach umfasst eine **geologische Untersuchung** alle allgemein geologischen, rohstoffgeologischen, ingenieurgeologischen, geophysikalischen, mineralogischen, geochemischen, bodenkundlichen, geothermischen, hydrogeologischen sowie geotechnischen Messungen und Aufnahmen der Erdoberfläche, des geologischen Untergrunds, des Bodens oder des Grundwassers mit Hilfe von Schürfen, Bohrungen, Feld- oder Bohrlochmessungen und sonstigen Erkundungsmethoden wie der Fernerkundung sowie die Aufbereitung der hierbei gewonnenen Daten mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln. Auch das Verfassen von Analysen und Bewertungen von Fachdaten zum Beispiel in Form von Gutachten, Studien oder räumlichen Modellen des geologischen Untergrunds einschließlich Vorratsberechnungen oder in Form von Daten zu sonstigen Nutzungspotenzialen des Untersuchungsgebiets wird nach gesetzlicher Definition als „geologische Untersuchungen“ bezeichnet.

Daten, die bei diesen geologischen Untersuchungen gewonnen werden, sind uns als für das GeolDG zuständigen Fachbehörde anzuzeigen und innerhalb vorgegebener Fristen zu übermitteln. Dabei werden nach § 3 Abs. 3 GeolDG drei Datenkategorien unterschieden:

**Nachweisdaten** – Daten, die geologische Untersuchungen persönlich, örtlich, zeitlich und allgemein inhaltlich zuordnen.

**Fachdaten** – Daten, die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen worden sind oder die mittels Messungen und Aufnahmen gewonnen und mit am Markt verfügbaren technischen Mitteln in vergleichbare und bewertungsfähige Daten aufbereitet worden sind.

**Bewertungsdaten** – Daten, die Analysen, Einschätzungen und Schlussfolgerungen zu Fachdaten, insbesondere in Form von Gutachten, Studien oder räumlichen Modellen des geologischen Untergrunds einschließlich Vorratsberechnungen oder Daten zu sonstigen Nutzungspotenzialen des Untersuchungsgebiets beinhalten.

Bei Anzeige und Übermittlung der Daten muss von Ihnen angegeben werden, um welche Datenkategorie es sich handelt. Die Kategorisierung wird anschließend von uns geprüft und in einer Verwaltungsentscheidung bekanntgegeben.

### 6. Was sind staatliche und nichtstaatliche geologische Daten?

Ob es sich bei den geologischen Daten um staatliche oder nichtstaatliche Daten handelt, hängt vom Auftraggeber ab. Ist der Auftraggeber eine Behörde, im Auftrag einer Behörde tätig oder eine Person des Privatrechts in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, handelt es sich um staatliche Daten. Daten von Auftraggebern des Privatrechts werden als nichtstaatlich definiert. Die beiden Begriffe werden im § 3 Abs. 4 GeolDG definiert.

### 7. Wer muss geologische Untersuchungen anzeigen und geologische Daten übermitteln?

Nach § 14 GeolDG ist anzeige- bzw. übermittlungspflichtig:

1. wer selbst oder als Beauftragter eine geologische Untersuchung vornimmt,
2. der Auftraggeber einer geologischen Untersuchung,
3. der Rechtsnachfolger einer nach Ziffer 1 oder 2 verpflichteten Person oder
4. im Fall einer nachträglichen Übermittlung von nichtstaatlichen geologischen Fachdaten: wer zum Zeitpunkt der Übermittlungsforderung Inhaber der geologischen Daten ist.

Die Anzeige oder Übermittlung der Daten durch einen Mitverpflichteten befreit die übrigen Verpflichteten von der Anzeigepflicht oder der Übermittlungspflicht.

## 8. Wie kann ich geologische Untersuchungen anzeigen und Daten an das LGRB übermitteln?

Zur Anzeige von Geologischen Untersuchungen nach GeolDG steht derzeit nur für Bohrungen und Bohrlochmessungen ein Online-Verfahren zur Verfügung (LGRB-Bohranzeigensystem unter <https://lgrb-bw.de/bohrungen/banz/>). Alle anderen Daten können über die E-Mail-Adresse [abteilung9@rpf.bwl.de](mailto:abteilung9@rpf.bwl.de) dem LGRB angezeigt und übermittelt werden. Für die Anzeige und Übermittlung bieten wir ein PDF-Formular an, in dem alle nach GeolDG verpflichtenden Angaben eingetragen werden können. Bitte füllen Sie dieses PDF-Formular aus und schicken Sie es zusammen mit den Daten an die oben genannte E-Mail-Adresse.

Bei der Datenabgabe ist darüber hinaus folgendes zu beachten:

- Bei der Übermittlung der Daten kennzeichnen Sie bitte die zu übermittelnden Daten entsprechend §§ 8 – 10 GeolDG als Nachweis-, Fach- oder Bewertungsdaten. Verwenden Sie hierzu das bereitgestellte PDF-Formular.
- In diesem Formular ist auch anzugeben, ob die Fachdaten zum Zweck einer gewerblichen Tätigkeit gewonnen wurden.
- Beschränkungen könnten für die öffentliche Bereitstellung nach § 31 (Schutz öffentlicher Belange) und § 32 GeolDG (Schutz sonstiger Belange bei verbundenen Daten u. a. Datenschutz oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse) sowie nach spezialgesetzlichen Veröffentlichungsvorschriften bestehen.
- Die bei der Anzeige von geologischen Untersuchungen angegebenen Nachweisdaten können bei der späteren Übermittlung von Fach- und Bewertungsdaten ergänzt oder korrigiert werden.

## 9. Welche Fristen gibt es für die Anzeige und Übermittlung der Daten an das LGRB?

Eine geologische Untersuchung muss spätestens zwei Wochen vor Beginn der Untersuchung unaufgefordert angezeigt werden, d. h. die Nachweisdaten müssen zu diesem Zeitpunkt digital übermittelt werden.

Die gewonnenen Fachdaten müssen spätestens drei Monate und die Bewertungsdaten spätestens sechs Monate nach Abschluss der geologischen Untersuchung unaufgefordert übermittelt werden.

Bei geologischen Untersuchungen, die ein Jahr oder länger dauern, oder im Lauf der Nutzung des geologischen Untergrunds zur weiteren Erkundung durchgeführt werden, sind die Fach- und Bewertungsdaten jeweils jährlich zu übermitteln, erstmals mit dem Ablauf des ersten Jahres nach Erteilung der Genehmigung oder nach der Anzeige der Untersuchung.

Nach erfolgreicher Übermittlung der Daten erhalten Sie vom LGRB eine Eingangsbestätigung sowie eine Information zum weiteren Verfahren.

## 10. Wie können größere Datenmengen an das LGRB übertragen werden? In welchen Formaten?

Für die Übermittlung von Fach- und Bewertungsdaten, die größer als 20 MB sind, vermerken Sie dies bitte bei der Anzeige im E-Mail-Text oder im mitgelieferten PDF-Formular. Das LGRB wird sich in diesem Falle mit Ihnen in Verbindung setzen.

Zu den Datenformaten gibt es bisher keine spezifischen Anforderungen, die über die Regelungen im GeolDG hinausgehen. Bitte wenden Sie sich bei Abstimmungsbedarf zu den Datenformaten und Unklarheiten per E-Mail an uns: [abteilung9@rpf.bwl.de](mailto:abteilung9@rpf.bwl.de)

## 11. Was ist beim Umgang mit Probenmaterial zu beachten?

Sämtliche in geologischen Untersuchungen gewonnenen Proben wie Bohrkerne, Bohr-, Gesteins- und Bodenproben sind vor deren Entledigung dem LGRB anzubieten. Damit soll unter anderem sichergestellt werden, dass Material, welches für die geologische Landesaufnahme von großem Interesse ist, nicht verloren geht und auch künftig zur Verfügung steht.

Bitte bewahren Sie das gesamte Probenmaterial auf und informieren Sie uns über die Art und Menge des Materials und den Ort der Aufbewahrung. Nutzen Sie hierfür bitte die zentrale E-Mail-Adresse [abteilung9@rpf.bwl.de](mailto:abteilung9@rpf.bwl.de) und geben Sie das LGRB-Aktenzeichen der geologischen Untersuchung an, damit wir das Probenmaterial zuordnen können.

Bei Interesse am Probenmaterial melden wir uns bei Ihnen innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang der Information zu den Proben. Sollten Sie nach Ablauf dieser Frist nichts von uns hören, können Sie das Material entsorgen.

## ÖFFENTLICHE BEREITSTELLUNG GEOLOGISCHER DATEN DURCH DAS LGRB

### 12. Was passiert mit meinen Daten nach der Übermittlung an das LGRB?

Das LGRB prüft die eingegangenen, nichtstaatlichen Daten und ordnet diese den drei Kategorien Nachweis-, Fach- und Bewertungsdaten zu bzw. überprüft den Bewertungsvorschlag des Einsenders.

Nichtstaatliche Nachweisdaten werden nach § 26 GeoIDG spätestens drei Monate nach Ablauf der Anzeige- und Übermittlungsfrist auf der Internet-Seite des LGRB veröffentlicht.

Nichtstaatliche Fachdaten werden seitens des LGRB nach § 27 GeoIDG in Abhängigkeit vom Nutzungszweck fünf bzw. zehn Jahre nach Ablauf der Übermittlungsfrist öffentlich bereitgestellt.

Nichtstaatliche Bewertungsdaten werden seitens des LGRB nach § 28 GeoIDG nicht veröffentlicht.

Die öffentliche Bereitstellung von geologischen Daten, die vor dem 30. Juni 2020 an das LGRB übermittelt worden sind (sogenannte Altdaten), wird im GeoIDG ebenfalls neu geregelt.

Da es sich hierbei um eine große Anzahl von Vorgängen und viele unterschiedliche Fälle handelt, erfordert deren öffentliche Bereitstellung umfangreiche fachliche, technische und organisatorische Vorarbeiten im LGRB. Wie bei aktuell übermittelten Daten wird hierbei zunächst eine Kategorisierung vorgenommen und diese auf der [Internet-Seite des LGRB](#) bekanntgegeben. Die öffentliche Bereitstellung erfolgt nachdem die Datenkategorisierung sowie die Prüfung nach § 31 und 32 GeoIDG abgeschlossen ist.

Die beim LGRB vorliegenden staatlichen geologischen Daten werden im GeoIDG getrennt betrachtet und bearbeitet. Hier sind deutlich kürzere Fristen für eine öffentliche Bereitstellung vorgegeben. Aktuell sind diese Daten über die LGRB-Fachanwendungen, z. B. dem LGRB-Kartenviewer, im Internet einsehbar oder können über den LGRB-Online-Shop bestellt werden.

Bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben des Bundes oder der Länder können nach § 34 GeoIDG abweichende Regelungen für eine sog. „erweiterte öffentliche Bereitstellung“ geologischer Daten durch die jeweils zuständige Behörde gelten.

Die aktuelle Version der FAQs kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden:  
[https://www.lgrb-bw.de/geologiedaten/geoldg\\_faq](https://www.lgrb-bw.de/geologiedaten/geoldg_faq)